
S 16 KR 100/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren Beitragsstreitigkeit (hier: Beitragspflicht von Leistungen aus dem bei einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag für die Berufsgruppe der Seelotsen) Verstoß des Berufungsgerichts gegen das Gebot des gesetzlichen Richters Änderung des Streitgegenstands neuer Verwaltungsakt Ermittlungen seitens des Revisionsgerichts keine Aufteilung des angefochtenen Beschlusses wegen Unterschiedlichkeit der Richterbank
Leitsätze	1. Das Berufungsgericht verstößt gegen das Gebot des gesetzlichen Richters, wenn es ohne ehrenamtliche Richter durch Beschluss die Berufung zurückweist, obwohl während des Berufungsverfahrens ein den angefochtenen Verwaltungsakt abändernder oder ersetzender neuer Verwaltungsakt ergangen ist, über den auf Klage zu entscheiden gewesen wäre. 2. Das Revisionsgericht hat die Existenz eines solch neuen Verwaltungsakts von Amts wegen zu ermitteln, soweit sein Erlass – wie regelmäßig in Beitragsstreitigkeiten – auf der Hand liegt. 3. Eine Aufteilung des mit der Revision angefochtenen Beschlusses in eine Entscheidung auf Berufung und eine Entscheidung auf Klage scheidet wegen

Normenkette

der Unterschiedlichkeit der Richterbank aus.

[SGG § 12 Abs 1](#)

[SGG § 33 Abs 1 S 1](#)

[SGG § 96 Abs 1](#)

[SGG § 153 Abs 1](#)

[SGG § 153 Abs 4 S 1](#)

[GG Art 101 Abs 1 S 2](#)

[SGB V § 229 Abs 1 S 1 Nr 3](#)

[SGB XI § 57 Abs 1](#)

SeelotG § 21

SeelotG § 28 Abs 1 Nr 6

1. Instanz

Aktenzeichen

S 16 KR 100/13

Datum

21.05.2015

2. Instanz

Aktenzeichen

L 4 KR 279/15

Datum

31.05.2018

3. Instanz

Datum

08.10.2019

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31. Mai 2018 aufgehoben. Die Sache wird zu erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

1

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 286 522,35 Euro als Versorgungsbezug der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und sozialen Pflegeversicherung (sPV) unterliegt.

2

Der Kläger war als Seelotse Mitglied der Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal I. Er bezieht seit 1.7.2007 eine Altersrente der beklagten Deutschen Rentenversicherung (DRV) Knappschaft-Bahn-See. Als Rentner ist der Kläger bei der Beklagten als Kranken- und Pflegekasse pflichtversichertes Mitglied in der GKV und sPV. Neben der Altersrente erhält er einen laufenden Versorgungsbezug der beigeladenen Bundeslotsenkammer â Gemeinsame Übergangskassen der

3

Zum 1.10.2007 erhielt der Kläger von der H. (H.) eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 286 522,35 Euro (Nr 8). Grundlage dieser Leistung ist ein zwischen der beigeladenen Bundeslotsenkammer und der Rechtsvorgängerin der H. abgeschlossener Gruppenversicherungsvertrag vom 7./20.7.1972 (GVV). Danach sind Mitglieder einer vom GVV erfassten Lotsenbrüderschaft Versicherungsnehmer einer Berufsunfähigkeits-, Alters-, Witwen- und Waisenrentenversicherung (Ä§Ä§ 1, 2 und 6 GVV). Die See-Krankenkasse als Rechtsvorgängerin der Beklagten legte 1/120 der Kapitalleistung der Beitragserhebung in der GKV und sPV für die Zeit ab 1.10.2007 zugrunde (Bescheid vom 7.11.2007, Widerspruchsbescheid vom 25.2.2013).

4

Das SG Lüneburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21.5.2015). Der Kläger hat hiergegen am 27.7.2015 Berufung eingelegt und beantragt, die erstinstanzliche Entscheidung sowie den "Bescheid vom 07.11.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2013" aufzuheben. Nachdem die Beklagte weitere Beitragsbescheide (25.6., 15.7., 17.12.2015, 24.6., 8.7., 21.12.2016, 28.6., 19.7.2017) erlassen hatte, hat das LSG die Berufung durch Beschluss vom 31.5.2018 nach [Ä§ 153 Abs 4 SGG](#) in der Besetzung mit drei Berufsrichtern aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zurückgewiesen. Die Gruppenversicherung sei notwendiger integraler Bestandteil einer angemessenen Alterssicherung der Seelotsen.

5

Mit seiner Revision trägt der Kläger eine Verletzung von [Ä§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V](#) iVm [Art 3 Abs 1 GG](#) sowie von [Art 3 Abs 1 GG](#). Die im Senatsurteil vom 10.6.1988 ([12 RK 35/86](#) â [SozR 2200 Ä§ 180 Nr 43](#)) geforderte Versorgung der Lotsen entsprechend derjenigen eines Kapitäns auf Großer Fahrt sei bereits durch die gesetzliche Altersrente und die Leistungen der GÄK/GAK erreicht. Die streitigen Kapitalleistungen gingen über dieses Sicherungsniveau hinaus und seien vom Auftrag des Ä§ 28 Abs 1 Nr 6 Seelotsgesetz (SeeLG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.9.1984 ([BGBl I 1213](#)); zuvor [Ä§ 32 Abs 1 Nr 6 SeeLG](#) in der Fassung vom 13.10.1954 ([BGBl II 1035](#))), Maßnahmen für eine ausreichende Versorgung der Seelotsen zu treffen, nicht gedeckt. Die vom BVerfG zur Beitragspflicht von Leistungen aus einer Direktversicherung iS von [Ä§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V](#) entwickelten Grundsätze ließen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Er sei von Anfang an Versicherungsnehmer gewesen und habe damit von vornherein eines der vom BVerfG für die Beitragsfreiheit geforderten Kriterien erfüllt. Der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt, wenn im Vergleich zu anderen Altersvorsorgeprodukten Beiträge sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase und damit doppelt erhoben würden.

6

Der Kl ger beantragt,

den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 31. Mai 2018 und das Urteil des Sozialgerichts L neburg vom 21. Mai 2015 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. November 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Februar 2013 und die Bescheide vom 25. Juni 2015, 15. Juli 2015, 17. Dezember 2015, 24. Juni 2016, 8. Juli 2016, 21. Dezember 2016, 28. Juni 2017 und 19. Juli 2017 insoweit aufzuheben, als Beitr ge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung auf Kapitalzahlungen der H.(Nr 8) festgesetzt worden sind.

7

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Kl gers zur ckzuweisen.

8

Die beigeordnete Bundeslotsenkammer hat keinen Antrag gestellt.

9

Auf Nachfrage des Senats hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 2.10.2019 die nach Verk ndung des erstinstanzlichen Urteils ergangenen Bescheide  bersandt.

II

10

Die zul ssige Revision ist im Sinne der Aufhebung und Zur ckverweisung begr ndet ([   170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Der angefochtene Beschluss des LSG beruht auf dem Verfahrensfehler der fehlerhaften Besetzung des Berufungsgerichts nur mit Berufsrichtern. Das LSG h tte nicht im Wege des vereinfachten Beschlussverfahrens nach [   153 Abs 4 SGG](#) (dazu 1.) ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter entscheiden d rfen (dazu 3.), weil nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils weitere Verwaltungsakte Gegenstand des Rechtsstreits geworden sind (dazu 2.). Dieser Mangel ist vom Revisionsgericht auch ohne entsprechende R ge von Amts wegen zu beachten (dazu 4.). Dem stehen die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts nicht entgegen (dazu 5.).

11

1. Nach [   153 Abs 4 Satz 1 SGG](#) kann das LSG, au er in den F llen des Gerichtsbescheids nach [   105 Abs 2 Satz 1 SGG](#), die Berufung durch Beschluss zur ckweisen, wenn es sie einstimmig f r unbegr ndet und eine m ndliche

Verhandlung nicht f r erforderlich h lt. Zu dieser Entscheidungsform sind die Beteiligten vorher zu h ren ([   153 Abs 4 Satz 2 SGG](#)). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lagen nicht vor. Zwar hat das LSG dem Anh rungsgebot mit Schreiben vom 28.3.2018 an die Beteiligten Rechnung getragen. Die M glichkeit des vereinfachten Beschlussverfahrens ohne die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (vgl. [   33 Abs 1](#) iVm [   12 Abs 1 Satz 2 Alt 1 SGG](#)) war aber nicht (mehr) er ffnet.

12

2. Gegenstand des Klageverfahrens war zun chst der Bescheid der Beklagten vom 7.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.2.2013. Die nach Ver nderung des erstinstanzlichen Urteils ergangenen weiteren Verwaltungsakte (Bescheide vom 25.6., 15.7., 17.12.2015, 24.6., 8.7., 21.12.2016, 28.6. und 19.7.2017) sind mit ihrem Erlass gem   [   96 Abs 1](#) in Verbindung mit [   153 Abs 1 SGG](#) Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Durch sie sind die auf die Kapitaleistung erhobenen Beitr ge zur GKV und sPV jeweils neu festgesetzt und damit fr here Beitragserhebungen im Sinne dieser Vorschriften abge ndert worden. Die Einbeziehung ab ndernder oder ersetzender Verwaltungsakte in ein anh ngiges Klageverfahren ist nicht in das Ermessen der Beteiligten gestellt. Sie werden im Wege einer gesetzlichen Klage nderung automatisch Gegenstand des Rechtsstreits, ohne dass es auf den Willen der Beteiligten ankommt (BSG Urteil vom 17.11.2005 â   B [11a/11 AL 57/04 R](#) â   [SozR 4-1500    96 Nr 4](#) RdNr 21; vgl auch BSG Urteil vom 9.12.2016 â   [B 8 SO 1/15 R](#) â   juris). Daher ist unerheblich, ob vorliegend die sp teren Beitragsbescheide von den Beteiligten in das Verfahren eingef hrt wurden. Auch kommt es f r die Rechtsfolge des [   96 Abs 1 SGG](#) nicht darauf an, ob das Gericht bei seiner Entscheidung die zwischenzeitlich erlassenen Verwaltungsakte gew rdigt und damit tats chlich einbezogen hat. Die unabh ngig vom Willen der Beteiligten kraft Gesetzes eintretende Klage nderung hindert die Beteiligten allerdings nicht,  ber den Verfahrensgegenstand im Rahmen ihrer allgemeinen Dispositionsbefugnis zu verf gen und die Klage ausdr cklich auf die Anfechtung des Ausgangsverwaltungsakts zu beschr nken (BSG Urteil vom 17.11.2005, aaO RdNr 22). Eine solche Begrenzung des Streitgegenstands liegt aber nicht schon in dem mit Berufungsschriftsatz vom 27.7.2015 formulierten Antrag des Kl gers, die erstinstanzliche Entscheidung sowie den "Bescheid vom 07.11.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.02.2013" aufzuheben, der zeitlich jedenfalls vor Erlass der Verwaltungsakte vom 17.12.2015, 24.6., 8.7. und 21.12.2016 sowie 28.6. und 19.7.2017 gestellt worden ist.

13

3.  ber erst w hrend des Berufungsverfahrens wirksam erlassene Verwaltungsakte, die einen mit dem Rechtsmittel bereits angefochtenen Verwaltungsakt ab ndern oder ersetzen im Sinne des [   96 Abs 1](#) in Verbindung mit [   153 Abs 1 SGG](#), hat das Berufungsgericht nicht zweitinstanzlich auf Berufung, sondern erstinstanzlich auf Klage zu befinden (stRspr; vgl BSG Urteil vom 25.2.2010 â   [B 13 R 61/09 R](#) â   [SozR 4-5050    22 Nr 10](#) RdNr 15 mwN). Daher h tte vorliegend aufgrund m ndlicher Verhandlung oder nach Zustimmung der

Beteiligten ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil unter Beteiligung ehrenamtlicher Richter entschieden und â ausgehend von der Rechtsansicht des LSG â die Klage gegen die im Berufungsverfahren erlassenen Beitragsbescheide abgewiesen werden mÃ¼ssen (vgl BSG Beschluss vom 22.11.2012 â [B 3 P 10/12 B](#) â SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 15 RdNr 15). FÃ¼r die notwendige erstinstanzliche Entscheidung bietet [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) keine Grundlage. Das folgt sowohl aus dem Wortlaut der Vorschrift (vgl BSG Beschluss vom 11.5.2011 â [B 5 R 34/11 B](#) â SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 12 zu einer rechtswidrigen Teilstattgabe der Berufung nach nicht angenommenem Teilanerkennnis und ZurÃ¼ckweisung im Ãbrigen) als auch aus deren Regelungszweck.

14

Nach dem Gesetzestext ist dem Berufungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis eingerÃ¤umt, die "Berufung" durch Beschluss zurÃ¼ckzuweisen. Als "Berufung" wird aber das mit Devolutiv- und Suspensiveffekt versehene Rechtsmittel gegen vorinstanzliche Entscheidungen der Sozialgerichte bezeichnet (vgl [Â§ 143 SGG](#)), das grundsÃ¤tzlich auf ÃnderprÃ¼fung des erstinstanzlich beurteilten Streitgegenstands gerichtet ist (vgl [Â§ 157 SGG](#)) und eine Beschwerde durch die erstinstanzliche Entscheidung voraussetzt. Auf erst im Berufungsverfahren ergangene Verwaltungsakte kann sich eine erstinstanzliche Entscheidung nicht erstrecken. Zudem soll das vereinfachte Beschlussverfahren zu einer Straffung des Verfahrens und Entlastung des LSG beitragen, ohne den Rechtsschutzanspruch der Beteiligten zu vernachlÃ¤ssigen (vgl [BT-Drucks 12/1217 S 20](#) zu den GrundzÃ¼gen der Entlastung des sozialgerichtlichen Verfahrens). Es bezweckt die Beschleunigung rechtlich wie tatsÃ¤chlich einfach gelagerter Verfahren, die bereits wegen umfassender SachverhaltsaufklÃ¤rung und ErÃ¶rterung in der Vorinstanz zÃ¼gig zu einer verfahrensbeendenden Entscheidung gebracht werden kÃ¶nnen sollen (BSG Urteil vom 19.10.2016 â [B 14 AS 33/15 R](#) â juris RdNr 12 mwN). Bei erst im Berufungsverfahren erlassenen Verwaltungsakten fehlt es zwangslÃ¤ufig an einer solchen erstinstanzlichen ErÃ¶rterung. Gleichwohl das vereinfachte Beschlussverfahren gegenÃ¼ber erst wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erlassenen Verwaltungsakten einzurÃ¤umen, lieÃe auÃer Acht, dass Art 6 Abs 1 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention im Rahmen des gebotenen fairen Verfahrens das Recht auf eine mÃ¼ndliche Verhandlung zubilligt (vgl BSG Beschluss vom 8.4.2014 â [B 8 SO 22/14 B](#) â SozR 4-1500 Â§ 158 Nr 7 RdNr 7), die mÃ¼ndliche Verhandlung das "KernstÃ¼ck" des gerichtlichen Verfahrens ist und den Zweck verfolgt, dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches GehÃ¶r ([Art 103 Abs 1 GG](#), [Â§ 62](#), [128 Abs 2 SGG](#)) zu genÃ¼gen (vgl BSG Beschluss vom 8.9.2015 â [B 1 KR 134/14 B](#) â juris RdNr 8).

15

FÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) ist nicht danach zu differenzieren, ob die im Berufungsverfahren nach [Â§ 96 Abs 1](#) in Verbindung mit [Â§ 153 Abs 1 SGG](#) einzubeziehenden Verwaltungsakte eine wesentliche Ãnderung der prozessualen Situation mit sich bringen oder nicht (vgl hierzu BSG Beschluss vom

8.4.2014 â [B 8 SO 59/13 B](#) â juris RdNr 5, ohne Ã¼ber die Rechtslage im Fall einer unverÃ¤nderten Prozesssituation zu entscheiden). Anders als in den FÃ¤llen einer erneut notwendigen weiteren AnhÃ¶rungsmitteilung aufgrund einer entscheidungserheblichen VerÃ¤nderung der Prozesssituation, Ã¼ber die das LSG ausschlieÃlich als Berufungsinstanz zu entscheiden hat, ist in Verfahren, in denen das Berufungsgericht auch als erstinstanzliches Gericht zu entscheiden hat, schon der Anwendungsbereich der Verfahrensvorschrift nicht erÃ¶ffnet (vgl oben). Daher kann dahingestellt bleiben, ob der Erlass eines Verwaltungsakts im Berufungsverfahren, der Gegenstand des Klageverfahrens wird, ausnahmslos mit einer wesentlichen Ãnderung der Prozesssituation einhergeht.

16

4. An einer â wie hier notwendigen â Entscheidung des LSG durch Urteil haben neben den Berufsrichtern zwei ehrenamtliche Richter mitzuwirken ([Ã 33 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Das Berufungsgericht hat vorliegend hingegen durch Beschluss allein der Berufsrichter entschieden und damit die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters ([Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#)) missachtet. Die nicht vorschriftsmÃÃige Besetzung ist ohne RÃ¼ckgriffe der Beteiligten von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen.

17

Das Revisionsgericht hat zwischen VerfahrensmÃngeln zu unterscheiden, die es nur auf entsprechende RÃ¼ckgriffe hin oder unabhÃ¤ngig davon von Amts wegen zu beachten hat. Von Amts wegen ist bei einer zulÃ¤ssigen Revision ein fortwirkender VerstoÃ gegen einen verfahrensrechtlichen Grundsatz zu berÃ¼cksichtigen, der im Ã¶ffentlichen Interesse zu beachten und dessen Befolgung dem Belieben der Beteiligten entzogen ist (BSG Urteil vom 23.4.2015 â [B 5 RE 21/14 R](#) â [BSGE 118, 286](#) = SozR 4-2600 Ã 2 Nr 19, RdNr 17 mwN). Zu solch schwerwiegenden, die Wirksamkeit des Verfahrens als Ganzes betreffenden VerfahrensmÃngeln zÃ¤hlen das Fehlen der allgemeinen oder besonderen Prozessvoraussetzungen sowie ein VerstoÃ gegen tragende GrundsÃ¤tze des sozialgerichtlichen Verfahrens wie die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([Ã 12 Abs 1 Satz 1](#), [Ã 33 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). DemgegenÃ¼ber sind weniger bedeutsame VerfahrensverstÃÃ¶Ãe, die nicht in der nÃ¤chsten Instanz fortwirken, nur auf RÃ¼ckgriffe zu beachten, und auch nur, solange das RÃ¼ckgriffrecht nicht entfallen ist (BSG Urteil vom 8.11.2007 â [B 9/9a SB 3/06 R](#) â [BSGE 99, 189](#) = [SozR 4-1500 Ã 155 Nr 2](#), RdNr 13 mwN). Der mit der gesetzeswidrigen Entscheidung des LSG im Wege des vereinfachten Beschlussverfahrens nach [Ã 153 Abs 4 SGG](#) einhergehende VerstoÃ einerseits gegen den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter ([Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#)) und andererseits gegen den das sozialgerichtliche Verfahren prÃ¤genden Grundsatz der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([Ã 33 SGG](#)) ist als absoluter Revisionsgrund ([Ã 547 Nr 1 ZPO](#) iVm [Ã 202 Satz 1 SGG](#)) ohne RÃ¼ckgriffe der Beteiligten von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen (stRspr; vgl nur BSG Urteil vom 19.10.2016 â [B 14 AS 33/15 R](#) â juris RdNr 16 mwN). Den Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens ist nicht die Rechtsmacht eingerÃ¤umt, durch prozessuales Verhalten die Unbeachtlichkeit einer Verletzung

des der Rechtsstaatlichkeit dienenden grundrechtsgleichen Rechts auf den gesetzlichen Richter herbeizuführen (BSG Urteil vom 23.8.2007 â€‹ [B 4 RS 2/06 R](#) â€‹ [SozR 4-1500 Â§ 155 Nr 1](#) RdNr 33 f).

18

Mit der vorliegenden Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu frÃ¼herer Rechtsprechung des BSG. In seinem â€‹ die Zulassung der Sprungrevision ([Â§ 161 SGG](#)) gegen einen Gerichtsbescheid ([Â§ 105 SGG](#)) betreffenden â€‹ Urteil vom 21.8.2008 ([B 13 RJ 44/05 R](#) â€‹ [SozR 4-2600 Â§ 96a Nr 12](#) RdNr 15 ff) hat der 13. Senat des BSG lediglich Zweifel daran geÃ¤uÃ¶ert, ob in der Entziehung des gesetzlichen Richters ein von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigender Verfahrensfehler liege. Die dort zitierten Urteile des 6. Senats vom 15.9.1977 ([6 RKa 4/77](#) â€‹ [BSGE 44, 244](#) = SozR 7323 Â§ 3 Nr 1) und des 7. Senats vom 24.5.1984 ([7 RAr 97/83](#) â€‹ [BSGE 57, 15](#) = SozR 1500 Â§ 31 Nr 3) sind zwischenzeitlich Ã¼berholt. Auch die bezeichneten Senate gehen mittlerweile von einem von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensmangel aus (vgl BSG Urteil vom 7.8.2014 â€‹ [B 13 R 37/13 R](#) â€‹ juris RdNr 11 f; BSG Urteil vom 17.8.2011 â€‹ [B 6 KA 32/10 R](#) â€‹ [BSGE 109, 34](#) = SozR 4-2500 Â§ 89 Nr 5, RdNr 12; BSG Urteil vom 18.5.2010 â€‹ [B 7 AL 43/08 R](#) â€‹ juris RdNr 8 f). Soweit der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22.3.2001 ([B 12 RJ 2/00 R](#) â€‹ [SozR 3-5070 Â§ 21 Nr 9](#) S 45) ausgefÃ¼hrt hat, dass der Verfahrensfehler der nicht vorschriftsmÃ¤Ã¶igen Besetzung nur auf entsprechende RÃ¼ge beachtlich sei, betraf dies einen anderen Sachverhalt. Gegenstand war ein Urteil eines LSG, das in der Besetzung mit dem Berichterstatter und zwei ehrenamtlichen Richtern statt durch den Berichterstatter allein ergangen ist.

19

5. An der BerÃ¼cksichtigung der im Berufungsverfahren erlassenen Verwaltungsakte ist der Senat nicht durch die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, an die das Revisionsgericht grundsÃ¤tzlich gebunden ist ([Â§ 163 SGG](#)), gehindert. Das LSG hat zwar die Existenz dieser Verwaltungsakte nicht festgestellt, sondern in seinem Beschluss ausschlieÃ¶lich den ursprÃ¼nglich angefochtenen Bescheid vom 7.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.2.2013 erwÃ¶hnt. Insoweit kann offenbleiben, ob Tatsachenfeststellungen eines Gerichts, die unter Verletzung des Verfahrensgrundrechts auf den gesetzlichen Richter getroffen worden sind, Ã¼berhaupt der Bindung nach [Â§ 163 SGG](#) fÃ¶hig sind (vgl hierzu BSG Urteil vom 23.8.2007 â€‹ [B 4 RS 2/06 R](#) â€‹ [SozR 4-1500 Â§ 155 Nr 1](#) RdNr 37). Hat das Revisionsgericht â€‹ wie hier â€‹ von Amts wegen einen Verfahrensfehler zu beachten, ist es jedenfalls befugt, die insoweit maÃ¶gebenden tatsÃ¤chlichen Feststellungen selbst zu ermitteln und zu treffen. Das gilt zumindest dann, wenn hinreichende Anhaltspunkte fÃ¼r einen VerstoÃ¶ gegen das grundrechtsgleiche Recht aus [Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#) auf den gesetzlichen Richter bestehen. Blicke der absolute Revisionsgrund der nicht vorschriftsmÃ¤Ã¶igen Besetzung ([Â§ 547 Nr 1 ZPO](#) iVm [Â§ 202 Satz 1 SGG](#)) trotz hinreichender Anhaltspunkte unbeachtet, wÃ¼rde dessen BerÃ¼cksichtigung von Amts wegen ins Leere gehen und der vorinstanzliche GrundrechtsverstoÃ¶ in der

20

In der Sache geht es vorliegend um die Beitragspflicht des KlÃ¤gers in der GKV und sPV aufgrund einer einmalig ausgezahlten Kapitalleistung. Sie betrifft einen Zeitraum von mehreren Jahren, da bei einer nicht regelmÃig wiederkehrenden Leistung 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, lÃngstens jedoch fÃ¼r 120 Monate, gilt ([Â§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V](#)). Dass wÃhrenddessen infolge von Beitragssatzanpassungen, neu festgesetzten Beitragsbemessungsgrenzen oder sonstigen Ãnderungen in den Beitragsbemessungsgrundlagen die BeitrÃ¤ge durch abÃndernde Verwaltungsakte regelmÃig neu festzusetzen sind, liegt offenkundig auf der Hand. Die Beklagte hat auf die daher gebotene Nachfrage des Senats mitgeteilt, dass entsprechende Beitragsneufestsetzungen im Berufungsverfahren durch die weiteren Bescheide vom 17.12.2015, 24.6., 8.7. und 21.12.2016 sowie 28.6. und 19.7.2017 geregelt worden sind.

21

6. Der Verfahrensmangel fÃ¼hrt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG insgesamt. Der angefochtene Beschluss nach [Â§ 153 Abs 4 SGG](#) lÃsst sich nicht in eine gesetzeskonforme ZurÃ¼ckweisung der Berufung mit ordnungsgemÃer Besetzung des SpruchkÃ¶rpers und eine rechtswidrige Entscheidung unter VerstoÃ gegen das Gebot des gesetzlichen Richters Ã¼ber die Klage aufspalten. Das LSG hat das Verfahren als Ganzes gefÃ¼hrt, ohne dass ein Teil des streitbefangenen Zeitraums abgetrennt worden ist. Die gesetzeswidrige Entscheidung auch Ã¼ber die Klage "infiziert" den gesamten Beschluss (vgl BSG Beschluss vom 11.5.2011 â [B 5 R 34/11 B](#) â [SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 12](#) RdNr 4).

22

7. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des LSG vorbehalten.

Erstellt am: 02.07.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024